Wahlbekanntmachung

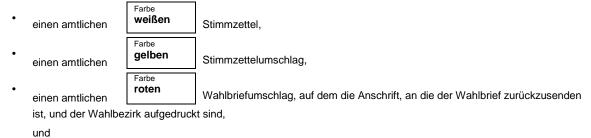
für die

	Stichwahl zur			•		er ¹⁾ -Bürge	rmeisters	
X	Stichwahl zur		r Landräti tadt/Landkreis	in oder des La	ndrats			
in			ill-Kreis				30.06.2024	
""	dem	Laiiii-D	ill-Kiels		Datum	am		
1.	Der Wahlausschu			ū	14.06.2024	das endg	ültige Wahlergebnis der	
	Direktwahl ermitte	elt und festg		eine Stichwahl du	rchzuführen ist.			
	Die Stichwahl find	det am	30.06.2	024 von 8:00	bis 18:00 Uhr statt			
	Die Stadt Wetzlar die erste Wahl eir auch für die Stich	n Wählerver			•	•	einen Wahlbezirke wurde für en. Dieses Verzeichnis ist	
	Wählen kann nu	r, wer in da	ıs Wählerve	erzeichnis eingetra	agen ist oder eine	n Wahlscheir	n hat.	
	In folgenden allgemeinen Wahlbezirken und Briefwahlbezirken wird die Wahl nach Altersgruppen und Geschlecht durchgeführt (repräsentative Wahlstatistik); das Wahlgeheimnis wird auch hier gewahrt:							
	Wahlbezirk		Bezeichnung des Wahlbezirks		Bezeichnung des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)			
	entfällt		entfällt			entfällt		
Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten							nungszeiten	
				, Gebäude, Zimmer				
	bei der Gemeinde	l.		zlar, Ernst-Leitz-Str tlichkeit ist barriere		etziar in Zimme	er / /	
	Wahlberechtigte, keine neue Benad in dem dort angeg	denen bere chrichtigung gebenen Wa	its für die Di Die Benacl ahlraum des	irektwahl eine Wah hrichtigung für die aufgeführten Wah	lbenachrichtigung Direktwahl gilt auc lbezirks statt. Sollt	h für die Stich\ e die Wahlben	de, erhalten für die Stichwahl wahl; die Stimmabgabe findet achrichtigung bereits bei der ausgewiesen werden.	
Wahlberechtigte, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind und Wahlberechtigte, die für die Direl Wählerverzeichnis eingetragen waren und auf Antrag einen Wahlschein erhalten haben, erhalten vo Wahlschein für die Stichwahl. Sofern diese Personen noch keinen Wahlschein erhalten haben, sollte verzüglich an ihren Magistrat der Stadt Wetzlar, Ernst-Leitz-Straße 30, 35578 Wetzlar, wenden.						alten von Amts wegen einen en, sollten sie sich bitte un-		
	den, sofern der A behörde können \	ntrag nicht s Wahlscheind ax, E-Mail o	schon bereit e und Briefw der durch sc	ng mit der Direktwa ndlich oder schriftlic	erlagen nach den allgemeinen Vorschriften beantragt wermit der Direktwahl gestellt worden ist. Bei der Gemeindeich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt are elektronische Übermittlung als gewahrt. Ein telefonisch			
Wer einen Wahlschein hat, kann an der Stichwahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wah oder durch Briefwahl teilnehmen.						Wahlraum des Landkreises		
	Wahlscheine können von Wahlberechtigten die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum						bis zum	
	2. Tag vor der Stichwah 28 06 2024 I) Uhr	im Fall nachweisli	ch plötzlicher Erkr	ankuna die ei	n Aufsuchen des	

Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum **Tag der Stichwahl, 15:00 Uhr,** beantragt werden. Wahlberechtigten, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ebenfalls bis zum Tag der Stichwahl, 15:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten



· ein amtliches Merkblatt für die Briefwahl, das den Ablauf der Briefwahl in Wort und Bild erläutert.

Das Abholen von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Entgegennehmen der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde schriftlich zu versichern, bevor die Unterlagen entgegengenommen werden. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen

Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Tag der Stichwahl, 18:00 Uhr, eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ein Ausweispapier zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums einen amtlichen Stimmzettel.

Die Wähler haben jeweils eine Stimme.

Auf dem amtlichen Stimmzettel sind die Namen der beiden an der Stichwahl teilnehmenden Bewerberinnen oder Bewerber nebeneinander von links nach rechts in der Reihenfolge aufgeführt, dass links die Bewerberin oder der Bewerber erscheint, die oder der bei der ersten Wahl weiter oben auf dem Stimmzettel aufgeführt war. Die Stimmzettel enthalten Familiennamen, Rufnamen, Lebensalter am Tag der Wahl, Beruf oder Stand und die Gemeinde der Hauptwohnung der Bewerberinnen und Bewerber. Für Bewerberinnen und Bewerber, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, ist anstelle der Gemeinde der Hauptwohnung die Gemeinde der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben. Unter den Angaben der Bewerberinnen und Bewerber wird jeweils der Träger des Wahlvorschlags und, sofern die Partei oder Wählergruppe eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei Einzelbewerbern das Kennwort, genannt. Rechts neben dem Namen jeder Bewerberin oder jedes Bewerbers befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung durch die Wählerinnen und Wähler. Ist nur ein Bewerber zur Stichwahl zugelassen, enthält der Stimmzettel jeweils eine Ankreuzmöglichkeit für "Ja" und "Nein".

Die Stimme wird in der Weise abgegeben, dass durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, für welchen Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von den Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

16:30
Uhr im
Uhr im

Anschrift
Rathaus der Stadt Wetzlar, Ernst-Leitz-Straße 30, 35578 Wetzlar

zusammen.

Gewählt ist, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält; bei der Teilnahme nur einer Bewerberin oder eines Bewerbers an der Stichwahl ist die Bewerberin oder der Bewerber gewählt, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf "Ja" lautet.

4. Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 7 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen der zulässigen Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

rt, Datum	Der Gemeindevorstand
Vetzlar, 20.06.2024	i.A. Wolf